



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

10 K 2110/02.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
die-
särr

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hausin und andere, Cloppenburg-
er Straße 391, 26133 Oldenburg,
Az.: 64f5/2002 1 du -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Az.: 2769946-475,

- Beklagte -

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts (Syrien)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Becker

ohne mündliche Verhandlung

am 26. Januar 2005

für R e c h t. erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger stammen aus Syrien. Sie sind Kurden yezidischen Glaubens.

Eigenen Angaben zufolge sind die Kläger im Juni 2002 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist; hier suchten sie um Asyl nach. Die Anhörung der Kläger zu 1 und 2 vor dem Bundesamt fand am 2. Juli 2002 in der Außenstelle Düsseldorf statt; auf die darüber gefertigten Niederschriften wird verwiesen.

Mit Bescheid vom 9. Juli 2002 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollten die Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, würden sie nach Syrien abgeschoben.

Mit ihrer dagegen gerichteten Klage verfolgen die Kläger unter Vertiefung und Ergänzung ihres Vorbringens aus dem Verwaltungsverfahren ihr auf Gewährung von Asyl und von Abschiebungsschutz gerichtetes Begehren weiter und beantragen sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 9. Juli 2002 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung vom 24. September 2004 sind die Kläger zu 1 und 2 angehört worden. Sie haben im Wesentlichen vorgetragen: Sie hätten einen Traktor gehabt, der, weil er keine Batterie besessen habe, regelmäßig an einer abschüssigen Stelle habe geparkt werden müssen, damit er von selbst anspringen könne. Eines Tages hätten Kinder - allerdings nicht die eigenen Kinder der klagenden Familie, niemand habe verraten, von wem die Kinder gewesen seien - den Traktor in Bewegung gesetzt. Unterhalb des Hangs habe jemand auf dem Feld geschlafen, der vom Traktor überrollt und getötet worden sei. Der Getötete sei Araber aus dem mächtigen Iniza-Stamm gewesen. Er habe Hussein Salim geheißen und sei um die 50 Jahre alt gewesen. Die Familie des Getöteten habe den Kläger des vorliegenden Verfahrens daraufhin gleichsam als Halter des Traktors zur Verantwortung ziehen wollen. Er, der Kläger, habe sich in Begleitung von Persönlichkeiten zu dem Bruder und den Cousins des Getöteten - Söhne seines Onkels väterlicherseits - begeben, um die Angelegenheit zu regeln. Die Familie des Getöteten habe eine Summe in Höhe von 200 000 Lira gefordert, auf diese Summe sei man eingegangen und habe bezahlt. In Wahrheit aber hege die Familie des Getöteten die Absicht, das Geld gar nicht anzurühren, sondern es solange zu behalten, bis jemand von der Familie des „Täters“ umgebracht worden sei; dann werde das Geld zurückgegeben. Trotz der getroffenen Regelung mit der Familie des Getöteten hätten

dessen Kinder (18, 15 und 20 Jahre alt) die Familie des Klägers nicht in Ruhe gelassen, sondern ihr mit drastischen Mitteln beispielsweise dadurch nachgestellt, dass das Haus der Kläger mit einem Traktor der gegnerischen Familie zum Einsturz gebracht worden sei. Es habe auch einen nächtlichen Attentatsversuch mit einer Waffe gegeben. Sie seien vor diesem Hintergrund nach Deutschland geflohen, wo sie aber auch nicht vor den Nachstellungen seitens der Familie des Getöteten sicher seien. Die Kläger hätten sich zwar an staatliche Stellen in Syrien gewandt. Sie hätten Bestechungsgelder zahlen müssen, damit diese sich für sie einsetzten. Sie hätten versprochen, etwas zu unternehmen, aber es sei nichts dabei herausgekommen.

Das Gericht hat eine Auskunft des Deutschen Orient-Instituts zu der Behauptung der Kläger eingeholt, ihr Leben sei aufgrund einer ihnen drohenden Blutrache gefährdet. Das Deutsche Orient-Institut hat unter dem 22. Dezember 2004 Auskunft erteilt: Ein Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang ziehe zwar die traditionell-rechtliche Folge nach sich, dass der Verursacher des Unfalles der Familie des Getöteten für den Wegfall der Arbeitskraft eine Entschädigung schulde, dass aber Blutrache nur dann überhaupt in Betracht komme, wenn der Unfallhergang einer vorsätzlichen Tötung gleichzustellen sei. Wenn es, wie sozial erstrebenswert, zu der Vereinbarung einer finanziellen Ausgleichszahlung komme, dann sei Blutrache ausgeschlossen. Es gebe entweder nur das eine oder das andere. Es sei nicht möglich, dass die Familie des Getöteten sich mit der Familie des Halters des Traktors auf eine Summe einige, diese bezahle und ihr dann gleichwohl die Blutrache weiterhin drohe. So etwas gebe es nicht. Eine derartige Geschichte werde üblicherweise durch solche Entschädigungszahlungen abschließend erledigt. Eine Familie, die trotz finanzieller Schadensersatzregelungen auf Blutrache bestehen würde, würde sich völlig außerhalb der dortigen sozialen Verhältnisse stellen und ihrerseits sozial geächtet werden und als Mörder, nicht als -ehrevolle - Bluträcher gelten. Wenn die sozial Verantwortlichen, die eine solche Regelung für die Familie treffen könnten, diese treffen würden, dann sei sie für alle nachrangigen Familienangehörigen verbindlich. Es sei völlig undenkbar, dass die Kinder des Getöteten sich über eine Vereinbarung hinwegsetzten, die der Bruder und die Cousins des Getöteten mit dem angeblichen Schädiger getroffen hätten. Vereinbarungen, die von den vorrangigen Verwandten getroffen würden, seien unbedingt einzuhalten. Sobald das Geld bezahlt und als Blutgeld für den Tod des Betroffenen akzeptiert worden sei, sei die Sache nach dortigen Maßstäben schlicht und ergreifend „gegessen“.

was dann mit dem Geld passiere, sei rechtlich und nach traditionellem Brauch völlig ohne Belang, sodass der von den Klägern angeführte Aspekt des „Nicht-anrührens“ des Geldes überhaupt kein in Betracht kommender Gesichtspunkt sei. Ob die Familie des Getöteten das Geld nun anrühre, ob sie es nicht anrühre, ob sie es verschenke, verbrauche, Land kaufe oder sonst irgendetwas damit tue, spiele im sozialen Verhältnis der beiden Familien zueinander keine Rolle mehr, und es gebe auch nicht etwa ein „Reserverecht“, doch noch zur Blutrache zu schreiten. Im vorliegenden Fall komme Blutrache nicht mehr in Betracht.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf erneute mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet das Gericht ohne erneute mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO.

Das Gericht ist zugunsten der Kläger davon ausgegangen, dass der in der Klageschrift formulierte Klageantrag der seit dem 1. Januar 2005 bestehenden Rechtslage angepasst werden solle.

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die Gewährung von Asyl begehren die Kläger - mit guten Gründen, denn sie sind nach eigenem Vorbringen auf dem Landweg eingereist - ohnehin nicht. Auch im übrigen ist der angegriffene Bescheid des Bundesamtes rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Die geltend gemachten Ansprüche auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach Maßgabe des § 60 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7 AufenthG bestehen nicht.

Die Kläger sind als Yeziden nicht politisch verfolgt. Auseinandersetzungen und Zusammenstöße zwischen Yeziden und Arabern gehen regelmäßig auf versteckte und offene Diskriminierungen in Syrien zurück, die in dem komplizierten gesellschaftlichen Miteinander unterschiedlicher konkurrierender Religionsgemeinschaften nur schwer zu vermeiden sind. Die darin zum Ausdruck kommende Unsicherheit, Unzufriedenheit und Perspektivlosigkeit der Kläger lässt sich jedoch nicht als politische Verfolgung durch den syrischen Staat bewerten. Das negative Ansehen der yezidischen Religion in einer muslimisch geprägten Umwelt kann allerdings das Verhalten der syrischen Staatsorgane entsprechend beeinflussen. Eine direkte staatliche Verfolgung der Yeziden in Syrien ist jedoch nicht zu belegen. Eine mittelbare Gruppenverfolgung der Kläger wegen ihrer Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft findet ebenso wenig statt. Nach der vorliegenden Erkenntnislage und der obergerichtlichen Rechtsprechung spielen die Yeziden in der syrischen Bevölkerung keine signifikante Rolle, da sie mit ca. 10.000 bis 12.000 Personen,

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Syrien vom 17. Juli 2003, S. 13; OVG NRW, Beschluss vom 6. Januar 2004 - 3 A 4801/03.A -,

eine relativ kleine Gruppe darstellen und auch innerhalb der kurdischen Bevölkerung unbedeutend sind. Die Yeziden unterliegen weder als ethnische Gruppe noch als religiöse Minderheit Repressionen durch den syrischen Staat. Wie bei den anderen Minderheiten bemüht sich das Alavitenregime, Nachteile auszugleichen. Rechtlich behandelt der syrische Staat die Yeziden wie Muslime. Viele syrische Yeziden weisen jedoch darauf hin, dass ihre wirtschaftliche Situation sehr schlecht sei. Entsprechend hoch ist der Auswanderungsdruck in dieser Religionsgemeinschaft. Zudem gibt es in vielen westlichen Ländern bereits funktionierende yezidische Glaubensgemeinschaften die bereit sind, ihren Glaubensbrüdern zumindest in der ersten Zeit im fremden Land beizustehen.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien vom 7. Oktober 2002, S. 12 f.; Gesellschaft für bedrohte Völker, Kurdische Yeziden, 5. Aufl., Göttingen Januar 2000, unter: www.gfbv.de/voelker/nahost/yezidi.htm.

Zwar gibt es mehr oder weniger schlimme Diskriminierungen der Yeziden durch ihr muslimisches Umfeld, doch bleiben diese unterhalb einer unmittelbaren oder mittelbaren Gruppenverfolgung. Das alawitische Minderheitenregime akzeptiert Angehörige aller Minderheiten als gleich schutzwürdig.

Vgl. insoweit Gutachten des Deutschen Orient Institutes vom 8. Juli 1997 sowie Kurzinformation des Bundesamtes vom Februar 2003 zur Situation, Rechtsprechung und Entscheidungspraxis der Yeziden in Syrien.

Neben der in Syrien bestehenden, asylrechtlich nicht relevanten, gesellschaftlichen Benachteiligung der Yeziden im Alltagsleben, lässt insbesondere die wirtschaftliche Situation der in Syrien lebenden Yeziden einen Auswanderungsdruck entstehen, der sie vor allem nach Deutschland zu bereits funktionierenden yezidischen Glaubensgemeinschaften reisen lässt. Dem entsprechend findet nach der obergerichtlichen Rechtsprechung des OVG NRW eine Gruppenverfolgung der Yeziden in Syrien nicht statt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 21. April 1998 - 9 A 6597/95.A -, zitiert nach JURIS; vgl. ebenso: Nds. OVG, Urteil vom 14. Juli 1999 - 2 L 4943/97 -; Nds. OVG, Urteil vom 27. März 2001 - 2 L 2505/98 -; OVG Magdeburg, Urteil vom 4. Dezember 2002 - A 3 S 399/99 -, zit. nach JURIS; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 4. September 2002 - A 3 S 648/98 -, zit. nach JURIS; OVG Saarland, Urteil vom 11. März 2002 - 3 Q 47/01 -, zit. nach JURIS.

Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben. Den Klägern droht weder die konkrete Gefahr, in Syrien der Folter unterworfen zu werden, noch sucht Syrien die Kläger wegen einer Straftat, wegen derer für sie die Gefahr der Todesstrafe bestehen könnte, noch sind in Syrien für die Kläger unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen nach Artikel 3 EMRK zu gewärtigen.

Auch auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG können sich die Kläger nicht mit Erfolg berufen, weil für sie in Syrien eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit nicht besteht. Soweit die Kläger insoweit geltend machen, ihnen drohe aufgrund eines - im Tatbestand im einzelnen wiedergegebenen - angeblichen Vorfalls die Blutrache durch eine arabische Familie, nimmt das Gericht den Klägern diese Geschichte nicht ab. Ausgehend von

den überzeugenden und im einzelnen nachvollziehbaren Ausführungen, die das Deutsche Orient-Institut in seiner Auskunft vom 22. Dezember 2004 gemacht hat, welche ebenfalls in ihren wesentlichen Aussagen im Tatbestand wiedergegeben ist, muss das Gericht davon ausgehen, dass die Schilderungen der Kläger zu 1 und 2 in der mündlichen Verhandlung lediglich mit dem Ziel frei erfunden worden sind, sich selbst eine Verfolgungslegende zuzulegen, die ein Bleiberecht in Deutschland begründen könnte. Diese Verfolgungslegende hält aber, da sie an den sozialen Realitäten in Syrien völlig vorbeigeht, einer näheren Überprüfung auch nicht im Ansatz stand.

Die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes genügt den Anforderungen der §§ 34, 38 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag

auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

- Dr. Becker -